Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/4 11Os41/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1995

Norm

StGB §5 Abs1 B
StGB §74 Z5
StGB §202 Abs1

Rechtssatz

Daß die Bedrohte die telefonisch geäußerte Drohung ernst genommen hat, vermag Feststellungen dahin, ob der Angeklagte die objektiv Eignung der von ihm gewählten Drohung (entgegen seiner Verantwortung) ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, nicht zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 41/95
  Entscheidungstext OGH 04.04.1995 11 Os 41/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088910

Dokumentnummer

JJR_19950404_OGH0002_0110OS00041_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at